SITZUNGSBERICHT
in der Rechtssache 186/87 *

I — Sachverhalt und schriftliches Verfahren

Am 11. Juni 1982 wurde der britische Staatsangehörige Ian William Cowan während eines Aufenthalts in Paris am Ausgang einer Haltestelle der Untergrundbahn tätlich angegriffen. Es wurden ihm 150 FF geraubt. Seine Angreifer, die nicht identifiziert werden konnten, warfen ihn zu Boden und ergriffen dann die Flucht. Herr Cowan wurde bei dem Sturz schwer verletzt; er erlitt einen Bruch und eine Quetschung des zweiten Lendenwirbels.

Artikel 706-3 des französischen Code de procédure pénale bestimmt unter anderem, daß jeder, der durch vorsätzliche oder nichtvorsätzliche Handlungen, die den Tatbestand einer Straftat erfüllen, einen Schaden erlitten hat, vom Staat eine Entschädigung erhalten kann, wenn die Handlungen einen Körperschaden verursachen, der Folgen einer bestimmten Schwere hat, wenn der Schaden in einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Lebensbedingungen, unter anderem verursacht durch einen Eingriff in die physische oder psychische Unversehrtheit, besteht und wenn der Verletzte auf keine andere Weise eine wirksame und ausreichende Wiedergutmachung seines Schadens erlangen kann.

Nach Artikel 706-13 wird die Entschädigung auch bei im Ausland begangenen Straftaten, die in die Zuständigkeit der französischen Gerichte fallen, gewährt, wenn das Opfer die französische Staatsangehörigkeit besitzt.

Nach Artikel 706-15 gilt Artikel 706-3

„nur für Personen, die die französische Staatsangehörigkeit besitzen oder Ausländer sind und

— entweder Staatsangehörige eines Staates sind, der mit Frankreich ein Gegenseitigkeitsabkommen für die Anwendung der genannten Bestimmungen geschlossen hat, und die Voraussetzungen nach diesem Abkommen erfüllen

— oder Inhaber des als Fremdenkarte bezeichneten Ausweises sind."

Der Antrag auf Entschädigung ist innerhalb eines Monats nach der Straftat bei einer Commission d'indemnisation zu stellen, die aus drei Richtern am Berufungsgericht der Zivilgerichtsbarkeit besteht.

Herr Cowan beantragte bei der Commission d'indemnisation des victimes d'infractions Paris die Zuerkennung einer Entschädigung in Höhe von 36 154 FF (150 FF für den Raub, 11 004 FF für seine zeitweise Arbeitsunfähigkeit, 25 000 FF als Ersatz für seine Leiden, die Beeinträchtigung seines Lebensgenusses sowie seine teilweise dauernde Arbeitsunfähigkeit).

* Verfahrenssprache: Französisch.

Herr Cowan berief sich daraufhin auf das insbesondere in Artikel 7 EWG-Vertrag verankerte Diskriminierungsverbot. Er machte geltend, die vorerwähnten Voraussetzungen seien diskriminierend; derartige Voraussetzungen hinderten die Touristen daran, sich frei in einen anderen Mitgliedstaat zu begeben, um dort Dienstleistungen in Anspruch zu nehmen. Der Vertreter des Trésor und die Staatsanwaltschaft entgegneten, durch die streitigen Bestimmungen würden alle im Inland wohnhaften Ausländer den eigenen Staatsangehörigen gleichgestellt; daß zwischen ihrer Rechtsstellung und derjenigen eines Touristen differenziert werde, stehe mit dem Gemeinschaftsrecht in Einklang, das selbst den Aufenthalt der Angehörigen eines Mitgliedstaats in einem anderen Mitgliedstaat von unterschiedlichen Voraussetzungen je nach Aufenthaltsdauer abhängig mache.

Die Commission d'indemnisation war unter diesen Umständen der Ansicht, die Beurteilung der Vereinbarkeit der streitigen Vorschrift mit dem EWG-Vertrag setze eine Auslegung der gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen unter Berücksichtigung der Erfordernisse und Zwecke des Gemeinschaftsrechts voraus. Sie hat daher das Verfahren ausgesetzt und dem Gerichtshof folgende Frage zur Vorabentscheidung vorgelegt:

„Ist Artikel 706-15 des Code de procédure pénale, der die Fälle regelt, in denen ein ausländischer Staatsangehöriger, der in Frankreich Opfer einer Straftat wird, vom französischen Staat eine Entschädigung erhalten kann, mit dem insbesondere in Artikel 7 EWG-Vertrag enthaltenen Diskriminierungsverbot vereinbar?"

Der Vorlagebeschluß ist am 16. Juni 1987 in das Register der Kanzlei des Gerichtshofes eingetragen worden.

Gemäß Artikel 20 des Protokolls über die Satzung des Gerichtshofes der EWG haben schriftliche Erklärungen abgegeben der Antragsteller des Ausgangsverfahrens, vertreten durch Rechtsanwalt M. Renouf, Horsham, Vereinigtes Königreich, Rechtsanwalt P. Jenkinson, Lille, Frankreich, und Rechtsanwalt L. Misson, Lüttich, Belgien, die französische Regierung, vertreten durch Herrn Guillaume als Bevollmächtigten im Beistand von Herrn Giacomini als stellvertretenden Bevollmächtigten, und die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, vertreten durch das Mitglied ihres Juristischen Dienstes J. Amphoux als Bevollmächtigten.

Der Gerichtshof hat auf Bericht des Berichterstatters nach Anhörung des Generalanwalts beschlossen, die mündliche Verhandlung ohne vorherige Beweisaufnahme zu eröffnen.

II — Schriftliche Erklärungen

Herr *Cowan* bemerkt einleitend, es sei unbestreitbar, daß die fraglichen französischen Bestimmungen eine Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit enthielten und er ausschließlich wegen seiner Staatsangehörigkeit keine Entschädigung erhalten könne.

In erster Linie sei darauf hinzuweisen, daß, was den „Anwendungsbereich" des EWG-Vertrags betreffe, der Tourismus eine Dienstleistung im Sinne der Artikel 59 ff. EWG-Vertrag darstelle und der Tourist der Adressat oder der Empfänger dieser Dienstleistung sei (Urteile des Gerichtshofes vom 7. Juli 1976 in der Rechtssache 118/75, Watson und Belmann, Slg. 1976, 1185, und vom 31. Januar 1984 in den verbundenen Rechtssachen 286/82 und 26/83, Luisi und Carbone, Slg. 1984, 377).

Aus dem genannten Urteil Watson und Belmann ergebe sich, daß der Tourist das Verbot einer Diskriminierung verlangen könne, wenn sie eine Beschränkung der Freizügigkeit von Personen darstelle. Der Umstand,

daß Touristen für die ihnen von Straftätern zugefügten Körperschäden nicht in derselben Weise entschädigt würden, wie dies bei einem Inländer der Fall sei, stelle ein Hindernis für die Bewegungsfreiheit von Touristen dar.

Touristen begäben sich nämlich lieber in Länder, in denen ihre Sicherheit gewährleistet sei, und wenn ihnen überall dieselbe Unterstützung und dieselben Entschädigungen zuteil würden wie den jeweiligen Inländern, würde dies zu einer Senkung der Reiseversicherungstarife führen.

Es sei Sache des Staates, in dem die Straftat begangen worden sei, die Sicherheit nicht nur seiner Staatsangehörigen, sondern auch seiner Besucher zu gewährleisten. Im vorliegenden Fall seien in Frankreich Ausländer bis 1981 in den Genuß derselben Regelung wie Franzosen gekommen. Es sei somit festzustellen, daß eine erworbene Rechtsstellung in Frage gestellt worden sei, und zwar entgegen der in Artikel 62 EWG-Vertrag enthaltenen „Standstill"-Bestimmung.

In zweiter Linie macht Herr Cowan geltend, der Ersatz seines Schadens sei als solcher eine Dienstleistung im Sinne der Artikel 59 ff. EWG-Vertrag. Die Besonderheit des Problems rühre daher, daß die damit bezeichnete Dienstleistung anscheinend, oberflächlich betrachtet, unentgeltlich von den staatlichen Stellen erbracht werde.

Unter Berufung auf das Urteil des Gerichtshofes vom 8. Juni 1982 in der Rechtssache 258/78 (Nungesser, Slg. 1982, 2015) trägt Herr Cowan vor, nichts schließe es aus, die Leistung einer Person des öffentlichen Rechts als eine Dienstleistung im Sinne des EWG-Vertrags anzusehen. Artikel 60 definiere zwar Dienstleistungen als „Leistungen, die in der Regel gegen Entgelt erbracht werden", das Problem, das damit aufgeworfen werde, sei jedoch das des Anspruchs auf Zugang der Gemeinschaftsangehörigen zu öffentlichen Dienstleistungen in einem anderen Mitgliedstaat. Dieses Problem sei in den Rechtssachen im Zusammenhang mit dem Zugang zum Unterricht aufgeworfen worden, wie zum Beispiel im Urteil des Gerichtshofes vom 13. Februar 1985 in der Rechtssache 293/83 (Gravier, Slg. 1985, 593).

Es sei im übrigen zu einfach, von einer unentgeltlichen Dienstleistung zu sprechen, da der Tourist, der ein fremdes Land besuche, dort sehr viel Geld ausgebe.

Es sei ferner als Grundsatz anzuerkennen, daß für jede Person, die im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats für ihren Unterhalt selbst sorge, die Inanspruchnahme aller öffentlichen Dienstleistungen ohne jede Diskriminierung sichergestellt sein müsse.

Es verstehe sich von selbst, daß kein Ersatz des Körperschadens verlangt werden könne, wenn der Betreffende aufgrund seines nationalen Rechts oder eines Versicherungsvertrags eine ausreichende Entschädigung erhalten könne.

Herr Cowan schlägt deshalb dem Gerichtshof folgende Antwort auf die Vorabentscheidungsfrage vor:

„Jeder Gemeinschaftsangehörige muß ohne Diskriminierung gegenüber den Inländern in den Genuß der, auch unentgeltlich, von einem Mitgliedstaat seinen Staatsangehörigen erbrachten öffentlichen Dienstleistungen gelangen können, wenn sich dieser Gemeinschaftsangehörige rechtmäßig als Empfänger von Dienstleistungen im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats aufhält. Folglich kann der Tourist, der im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats Opfer einer Straftat geworden

ist, die Anwendung möglicherweise in diesem Staat geltender Rechtsvorschriften über die Entschädigung der Opfer von Straftaten verlangen, und zwar unter denselben Voraussetzungen wie die Inländer, es sei denn, er kann entweder aufgrund des Abschlusses eines Versicherungsvertrags oder durch automatischen Ersatz seines Schadens durch die Behörden des Staates, dessen Staatsangehöriger er ist, eine Entschädigung erhalten."

Die *französische Regierung* verweist in bezug auf das Diskriminierungsverbot darauf, daß sich die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft laut Artikel 2 EWG-Vertrag namentlich zur Aufgabe gemacht habe, „eine harmonische Entwicklung des Wirtschaftslebens innerhalb der Gemeinschaft ... zu fördern" und mögliche Behinderungen des Wirtschaftslebens durch Rechtsvorschriften und Praktiken der Mitgliedstaaten zu beseitigen.

Das in Artikel 7 EWG-Vertrag niedergelegte Verbot der Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit betreffe insbesondere die Freizügigkeit der Arbeitnehmer. Die Vorschriften über die Entschädigung der Opfer von Straftaten durch den Staat seien Vorschriften über das Strafverfahren, für die nach wie vor die Mitgliedstaaten zuständig seien (Urteil des Gerichtshofes vom 11. November 1981 in der Rechtssache 203/80, Casati, Slg. 1981, 2595). Diese Vorschriften fielen nicht in den Geltungsbereich des EWG-Vertrags, weshalb eine Berufung auf Artikel 7 ausgeschlossen sei.

Im übrigen sei das fragliche System der Entschädigung der Opfer von Straftaten nicht diskriminierend. Es handele sich um eine Einrichtung der nationalen Solidarität, die aus Steuermitteln finanziert werde und deshalb in erster Linie für die Franzosen und die in Frankreich wohnhaften Ausländer bestimmt sei. Sie stehe gleichwohl Ausländern ohne Wohnsitz in Frankreich offen, soweit Gegenseitigkeitsabkommen bestünden. Diese Regelung entspreche dem Übereinkommen des Europarats vom 24. Oktober 1983 über die Entschädigung der Opfer von Gewalttaten, das von Frankreich und dem Vereinigten Königreich unterzeichnet, jedoch noch nicht ratifiziert worden sei und mit dem die Vorarbeiten für eine Richtlinie auf diesem Gebiet abgeschlossen worden seien.

Was die angebliche Behinderung der Freizügigkeit betrifft, macht die französische Regierung darauf aufmerksam, daß nach Artikel 48 „innerhalb der Gemeinschaft die Freizügigkeit der Arbeitnehmer hergestellt [wird]". Herr Cowan habe sich jedoch als Tourist in Frankreich aufgehalten. Unter Berufung auf das Urteil des Gerichtshofes vom 27. Oktober 1982 in den verbundenen Rechtssachen 35 und 36/82 (Morson und Jhanjan, Slg. 1982, 3723) macht die französische Regierung geltend, daß sich Herr Cowan in dieser Eigenschaft weder auf Artikel 48 noch auf eine unmittelbare Anwendung von Artikel 7 auf den Grundsatz der Freizügigkeit berufen könne, da dieser Grundsatz insoweit in Artikel 48 seinen spezifischen Ausdruck gefunden habe und Artikel 48 die Geltung des Diskriminierungsverbots auf Arbeitnehmer beschränke.

Es sei zwar einzuräumen, daß nach dem Urteil des Gerichtshofes in den verbundenen Rechtssachen 286/82 und 26/83 (Luisi und Carbone, a. a. O.) ein Dienstleistungsempfänger (wie ein Tourist) nicht in seiner Freizügigkeit derart behindert werden dürfe, daß dadurch der freie Dienstleistungsverkehr innerhalb der Gemeinschaft beeinträchtigt werde. Im vorliegenden Fall verursachten die nationalen Rechtsvorschriften jedoch keinerlei Behinderung für die Freizügigkeit der Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft.

Die französische Regierung stellt fest, daß die fragliche Entschädigung keinen gemeinschaftsrechtlich faßbaren Zahlungsstrom darstelle, und schlägt dem Gerichtshof vor, die Vorabentscheidungsfrage wie folgt zu beantworten:

„Artikel 706-15 des Code de procédure pénale, wonach eine Entschädigung nur Ausländer erhalten können, die

— entweder Staatsangehörige eines Staates sind, der mit Frankreich ein Gegenseitigkeitsabkommen für die Anwendung der genannten Bestimmungen geschlossen hat, und die Voraussetzungen nach diesem Abkommen erfüllen

— oder Inhaber des als Fremdenkarte bezeichneten Ausweises sind,

ist mit dem Verbot von Diskriminierungen aufgrund der Staatsangehörigkeit im Anwendungsbereich des EWG-Vertrags gemäß Artikel 7 dieses Vertrags vereinbar."

Die *Kommission* bemerkt vorab, daß sich der Angehörige eines Mitgliedstaats gegenüber einem anderen Mitgliedstaat auf Vorschriften des Gemeinschaftsrechts nur berufen könne, wenn er sich in einer Lage befinde, deren Schutz mit diesen Bestimmungen bezweckt werde. Sie verweist insoweit auf die Urteile des Gerichtshofes vom 18. Juni 1987 in der Rechtssache 316/85 (Lebon, Slg. 1987, 2811) und vom 13. Februar 1985 (Gravier, a. a. O.). Der Staatsangehörige eines Mitgliedstaats, der bei einem Aufenthalt im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats angegriffen worden sei, könne sich deshalb nicht allein in seiner Eigenschaft als Gemeinschaftsangehöriger auf Artikel 7 EWG-Vertrag berufen, um unter denselben Voraussetzungen wie die Staatsangehörigen des zweiten Staates eine Entschädigung zu erhalten, die nach den Rechtsvorschriften dieses Staates für die Opfer von Gewalttaten vorgesehen sei. Es müsse hinzukommen, daß sich der Betroffene im Hoheitsgebiets des Aufenthaltsstaats in einer Lage befinde, die im Gemeinschaftsrecht erwähnt werde, das insoweit das Recht auf Gleichbehandlung fordere.

Unter Hinweis auf das Urteil des Gerichtshofes vom 23. März 1982 in der Rechtssache 53/81 (Levin, Slg. 1982, 1035) stellt die Kommission sodann fest, daß die Bestimmungen des EWG-Vertrags über die Freizügigkeit und das Verbot der Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit, das ihr Gegenstück sei, für die Gemeinschaftsangehörigen wegen der wirtschaftlichen Tätigkeit gälten, der sie nachgingen oder nachzugehen wünschten.

Sie weist in diesem Zusammenhang insbesondere auf die in den Artikeln 59 ff. EWG-Vertrag angesprochene Situation hin, die die Zu- und Abwanderung sowie den Aufenthalt von Angehörigen der Mitgliedstaaten innerhalb der Gemeinschaft auf dem Gebiet der Erbringung von Dienstleistungen beträfen.

Insoweit habe der Gerichtshof in seinem Urteil vom 13. Januar 1984 (Luisi und Carbone, a. a. O.) für Recht erkannt, daß das Recht auf Freizügigkeit nicht nur dem Erbringer, sondern auch dem Empfänger von Dienstleistungen zugebilligt werden müsse, der sich in den Staat der Niederlassung des Dienstleistungserbringers begebe, und daß zu den Empfängern von Dienstleistungen, für die der EWG-Vertrag gelten müsse, u. a. die Touristen zu zählen seien.

Ob Herr Cowan sich für seine Forderungen auf den EWG-Vertrag berufen könne, hänge somit davon ab, in welcher Eigenschaft er sich in Frankreich aufgehalten habe. Das nationale Gericht habe zu entscheiden, ob er als Tourist anzusehen sei, wovon die Kommission allerdings ausgehe.

Bei ihrer Prüfung der fraglichen nationalen Rechtsvorschriften stellt die Kommission fest, daß ihnen in bezug auf Personen, die im französischen Hoheitsgebiet wohnten,

keine Diskriminierung der Staatsangehörigen der anderen Mitgliedstaaten zu entnehmen sei. Während hingegen ein Franzose, der in einem anderen Mitgliedstaat wohne und bei einem Reiseaufenthalt in Frankreich eine Gewalttat erleide, eine Entschädigung zugesprochen erhalten könne, werde dies den Angehörigen der anderen Mitgliedstaaten, die sich in derselben Lage befänden, vorenthalten.

Die Bedeutung des Diskriminierungsverbots und die Folgen dieses Verbots hingen eng mit der Art der Situationen und der Zwecke zusammen, die mit den einschlägigen Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts verfolgt würden. Insofern seien zwei Hauptgruppen von Situationen zu unterscheiden, nämlich zum einen diejenige der Staatsangehörigen von Mitgliedstaaten, die sich wegen der Ausübung einer Arbeitnehmertätigkeit oder einer selbständigen Tätigkeit im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats niederließen, und jene der Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats, die sich in einen anderen Mitgliedstaat begäben, um dort einen Arbeitsplatz zu suchen, einer Berufsausbildung nachzugehen oder auch als Erbringer oder Empfänger von Dienstleistungen, für die die Artikel 59 ff. EWG-Vertrag gälten.

In bezug auf die erste Gruppe führt die Kommission aus, daß die Lage des in Artikel 48 genannten Arbeitnehmers oder des Unternehmers, auf den sich Artikel 52 beziehe, im Aufnahmeland durch Stabilität und Dauerhaftigkeit gekennzeichnet sei. Diese Personen seien in die soziale Umgebung des Aufnahmelands mit allen Rechten und Pflichten, die sich daraus ergäben, zu integrieren.

Was die zweite Gruppe betrifft, so bemerkt die Kommission, daß diese Personen in die soziale Umgebung ihres Herkunftsstaats integriert blieben. Es sei deshalb nicht davon auszugehen, daß sie assimiliert und in die soziale Umgebung ihres Aufnahmelandes integriert werden müßten. Was den Erbringer von Dienstleistungen angehe, so sehe Artikel 60 Absatz 3 lediglich vor, daß er „seine Tätigkeit vorübergehend in dem Staat ausüben [kann], in dem die Leistung erbracht wird, und zwar unter den Voraussetzungen, welche dieser Staat für seine eigenen Angehörigen vorschreibt".

Somit könnten die Betroffenen nur die Rechte in Anspruch nehmen, die für die Ausübung der geschützten Tätigkeiten erforderlich seien, nämlich das Recht auf Aufenthalt entsprechend der Dauer der Tätigkeit sowie das Fehlen von Beschränkungen und Diskriminierungen bei der Anwendung der Bestimmungen, die zu wirtschaftlichen Zwecken für die Ausübung der betreffenden Tätigkeiten gälten. Was die Aufenthaltsbedingungen anbelange, so könnten die Berechtigten soziale Vergünstigungen nur insoweit für sich in Anspruch nehmen, als dies für die freie Ausübung der geschützten Tätigkeiten erforderlich sei.

Unter Berufung auf das erwähnte Urteil des Gerichtshofes vom 18. Juni 1987 in der Rechtssache Lebon macht die Kommission geltend, daß sich ein Staatsangehöriger eines Mitgliedstaats, der sich auf einer Reise in einem anderen Mitgliedstaat aufhalte, von diesem Staat nicht unter Berufung auf die Artikel 59 ff. EWG-Vertrag Vergünstigungen wie das Existenzminimum oder ein Urlaubsgeld verlangen könne.

Was den Anspruch betreffe, um den es im vorliegenden Verfahren gehe, so sei es den Mitgliedstaaten nach dem Gemeinschaftsrecht freigestellt, ein System der Entschädigung der Opfer von Gewalttaten einzuführen. Das französische System sei eine soziale Vergünstigung mit dem Zweck, die Allgemeinheit gegen die Risiken im Inland be-

gangener Gewalttaten zu schützen. Dieses Risiko sei nicht notwendigerweise an den Wohnsitz des möglichen Opfers im Inland gebunden. Bei den französischen Staatsangehörigen sei ein Wohnsitz im französischen Hoheitsgebiet nicht Voraussetzung für die Entschädigung. Bei den Nichtfranzosen sei der Wohnsitz hingegen Voraussetzung, was zu einer Ungleichheit in bezug auf die Bedingungen führe, unter denen Staatsangehörige der Mitgliedstaaten, die nicht in Frankreich wohnten, sich als Erbringer oder als Empfänger von Dienstleistungen, z. B. als Touristen, in Frankreich aufhalten könnten, je nachdem, ob sie die französische Staatsangehörigkeit besäßen oder nicht.

Diese Ungleichbehandlung, für die keine objektive Rechtfertigung ersichtlich sei, sei geeignet, die freie Erbringung von Dienstleistungen, die der EWG-Vertrag postuliere, zu behindern. Wer keinen Wohnsitz in Frankreich habe, dorthin reisen wolle und sich gegen das Risiko einer Gewalttat versichern wolle, müsse auf seine Kosten einen Versicherungsvertrag schließen, wenn er nicht die französische Staatsangehörigkeit habe; der französische Tourist sei demgegenüber davon entbunden, da ihm die Dekkung der fraglichen Risiken durch die französischen Rechtsvorschriften garantiert werde. Diese Diskriminierung verstoße deshalb gegen die Artikel 7 und 59 EWG-Vertrag.

Abschließend verweist die Kommission darauf, daß nach ständiger Rechtsprechung des Gerichtshofes (zuletzt Urteil vom 28. Januar 1986 in der Rechtssache 270/83, Kommission/Frankreich, Slg. 1986, 273) die Rechte, die sich aus dem EWG-Vertrag insbesondere auf dem Gebiet der Freizügigkeit und der Gleichbehandlung ergäben, unbedingt seien und ein Mitgliedstaat ihre Beachtung nicht vom Bestehen eines Gegenseitigkeitsabkommens mit dem Mitgliedstaat abhängig machen könne, dessen Staatsangehöriger die jeweilige Person sei.

Die Kommission schlägt dem Gerichtshof deshalb folgende Antwort auf die Vorlagefrage vor:

„Läßt ein Mitgliedstaat die Staatsangehörigen der anderen Mitgliedstaaten, die nicht in seinem Hoheitsgebiet wohnen und sich dort als Touristen aufhalten, nicht in den Genuß eines Systems der staatlichen Entschädigung der Opfer von Gewalttaten wie das in den Artikeln 706-3 ff. des Code de procédure pénale in Frankreich vorgesehene kommen, während diese Vergünstigung den eigenen Staatsangehörigen unter sonst gleichen Voraussetzungen gewährt wird, so stellt dies eine gegen die Artikel 7 und 59 EWG-Vertrag verstoßende Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit dar."

O. Due
Berichterstatter